

# Fischereigerätschaften und Fischereibetrieb

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **27 (1923-1924)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder ohrt eine gewisse Anzahl Fischer bestimmt, von den dorffgenossen vorgeschlagen und dem Amtsmann die Tüchtigsten verordnet werde. Allen übrigen aber verboten seyn solle auff den fürkauff zufischen, dann sonst bald jedweder sich dessen annehmen würde.“

Artikel 26: „Wann eines Fischers Sohn oder Bedienter, so ihme fischen helfen, diese Ordnung übertreten würde, solle der Meister darüber zu antworten haben, nit anders, als wann er selbst widerhandlet hätte.“ Die Besprechung der verschiedenen Fischerordnungen wird Anlaß geben, das Bild der rechtlichen Verhältnisse an See und Zihl noch da und dort zu vervollständigen. Allein um die Fischerordnungen zu verstehen, wird es nötig sein, vorab die technische Seite der Fischerei etwas zu besprechen.

## II. Fischereigerätschaften und Fischereibetrieb.

Die Betriebsweise der Fischer zur Pfahlbauzeit haben wir schon bei Erwähnung der betreffenden Funde angedeutet. Uns verwundert heute immer wieder die große Vollkommenheit der Angeln aus der Bronzezeit, aber ebenso, wie aus wenigen Bruchstücken geschlossen werden darf, das Vorhandensein und die Verwendung von Reusen aus Weidengeflecht (Bähren) und von Netzen. Einzelne besonders große Angeln — es betrifft dies Stücke von 8—10 cm<sup>87</sup> und 9—11,5 cm<sup>88</sup> — können nur für große Fische, wie Hecht und Wels bestimmt gewesen sein, und zwar zweifellos als sog. Setz- oder Legangel mit lebendigem Köder (kleine Fische, vielleicht auch große Würmer).

Zur Römerzeit werden die Zugnetze (tractus, tragum, tragula) eingeführt worden sein; gewiß sind die spätern Bezeichnungen Trachten, Traglen, Troglen hievon abgeleitet. Der Fischfang wurde schon zur Römerzeit als Beruf

im eigentlichen Sinn ausgeübt; daneben trieb der römische Bürger, auch der vornehme, den Angelsport als Liebhaberei.<sup>90</sup>

Man unterschied schon damals 4 Betriebsarten: Mit der Angel, mit Netzen, mit Reusen und mit dem Dreizack (Ger, Gabel). Die Angelfischerei wurde ganz ähnlich betrieben wie heute; es fehlten auch Blei und Korkzäpfchen nicht; ebenfalls die Grundangel (Setzschnur) war den Römern schon bekannt;<sup>91</sup> dagegen wohl kaum die Schleppschnur.

An Netzen verwendeten sie hauptsächlich das Wurfnetz<sup>92</sup> (iaculum) und dann ebenfalls das Schleppnetz<sup>93</sup> (tragula, auch sagena genannt). Reusen, aus Binsen oder Weidenruten verfertigt, sowie die Gabel (Dreizack, besonders nachts bei Fackellicht) geben einen weitem Begriff zur Betriebsweise römischer Fischerei.

Aus alamannischer, burgundischer und fränkischer Zeit fehlt uns jede einschlägige genaue Kunde. Auch aus dem Mittelalter fließen die Nachrichten über die Betriebsweise der Fischerei bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts äußerst spärlich.

Die Klöster und Stifte, sowie die Adeligen, welche im Besitze der Fischerrechte waren, übten die Fischerei teils selbst, teils durch Leibeigene (Knechte) oder auch durch Klosterbrüder aus. Wie früher erwähnt, besaßen die Kirche von Gampelen, die Grafen von Kyburg und das Kloster Gottstatt besondere Fischweiher. Im 18. Jahrhundert werden ferner die großen „Hechtenweiher“ der Lüscherzerrfischer besonders erwähnt. Die Kirche von Gampelen hatte für ihren Fischteich einen beständigen Wärter benötigt, was ihr dann zu beschwerlich fiel;<sup>94</sup> ob der beständige Wärter zur Abwehr allfälliger Fischräubereien nötig war, oder ob der dortige Fischereibetrieb eine ganze Manneskraft erforderte, bleibe dahingestellt. In der genannten Urkunde ist auch die Rede von allen Rechten, die sie im

Gewässer des Ortes (Gampelen) haben, „qui vulgo dicitur Biez et theotonice Giezo“; im genannten Bache Biez darf niemand einen neuen Fischteich machen.

Bezeichnend ist eine Stelle in der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1212, eine Vergabung des Grafen von Neuenburg an das Kloster St. Johann bei Erlach, das Uferfischrecht zwischen Erlach und Landeron betreffend: Ohne Erlaubnis des Abtes und der Klosterbrüder darf dort niemand fischen; täte man es aber gleichwohl, so hat man die gefangenen Fische zur Hälfte dem Kloster abzuliefern („ita tamen, ut pisces, quos ibi piscans ceperit, per medium dominis dividat“)<sup>95</sup>. Es scheint demnach den Mönchen nicht unlieb gewesen zu sein, wenn dort auch widerrechtlich gefischt wurde.

Zu den ältesten Fangvorrichtungen gehört das *F a c h*. Es war entweder eine Verpfählung quer durch den Fluß mit einem reusenartigen Sack in der Mitte,<sup>96</sup> oder aber eine hafentartige Einbuchtung am Ufer; durch die vorstehenden mit Reisern ausgefüllten Verpfählungen oder Gwellstetten wurde den Fischen besonders bei stürmischer Witterung und bei Hochwasser der Weg in die Einbuchtung gewiesen; entsprechend angebrachte Netze oder große Reusen vermittelten dann den Fang der Fische. In den meisten Fachen wurde zudem ein sogenanntes „Blatt“ — Setzbähre — in Funktion gesetzt (s. Skizze Tfl. 9). Aehnlich werden die bei Twann und Ligerz angebrachten „Löuwinen“ ausgesehen haben. Diese Löuwinen werden in verschiedenen Fischereiordnungen erwähnt. —

Das weitaus bedeutendste Fach der ganzen Gegend war dasjenige in der ausfließenden Zihl beim Schloß Nidau. Wir werden es in einer besondern Besprechung behandeln. Bei Nidau muß ferner noch ein weiteres Fach bestanden haben, aus welchem, wie schon erwähnt, das Kloster Thorberg 9, später 6 Aale als Zins bezog. Eine ganze Reihe

Fache waren weiter zihlabwärts angebracht. Auch in der obern oder großen Zihl haben zweifellos solche bestanden. Die Fache mußten besondere Vorrichtungen haben, um der Schifffahrt nicht hinderlich zu sein. Dennoch wurde es von Zeit zu Zeit nötig, für die Schifffahrt freien Lauf zu schaffen. Schon im Jahre 1249 behielten die Grafen von Neuenburg, dem Kloster bei Erlach das Fischerrecht in der dortigen, d. h. obern Zihl einräumend, ausdrücklich vor, die Fischerei solle so betrieben werden, daß dadurch die Schifffahrt keineswegs gehemmt würde.<sup>97</sup>

Am 7. November 1494 sendet die Obrigkeit von Bern an den Vogt von Nidau: „die vach allenthalb an der Zyll nach anzöug der Schiffflüt abzetund und nu hinfür deheine machen zelassen by der Buß 10 Pfund.“<sup>98</sup> So radikal gelang die Lösung der Frage allerdings nicht; wir begegnen den Zihlfachen mehrfach wieder in spätern Ordnungen, besonders in der Fischerordnung de anno 1777. Unterm 3. August 1523 wird der Facher von Nidau angewiesen, „er sol die zil dermaßen bestecken, damit die schiff hindurch und über die bestecke mogen faren“.<sup>99</sup> Schon 1493 wird das Fach dem Wendel Wegg unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen, daß er „Inmitten dem Runß“ keine Wartolfe oder Bähren lege, noch einen „Ristesstal“ (?) mache, damit der „Bach“ seinen freien Lauf und die Schiffe ihren freien Durchpaß hätten.<sup>100</sup> Anno 1548 erscheint wieder die gleiche Vorschrift, „denn schiffweg offenzebehalten“. Die Fache konnten auch den Mühlebetrieb hindern: „An vogt von Nidow, das vach, so diserm an der müli schaden tut, hin und ab verschaffen zu stellen.“<sup>101</sup>

Als später die schlechten Abflußverhältnisse an der Zihl immer mehr zur Kalamität wurden, suchte man einen Teil der Schuld — neben der Mühlischwelli der Pfrundmühle zu Brügg — auch bei den Fachen und verordnete im Jahre 1777: „Ebenso ist verboten, im Runs der Zihl

oder Scheuß einiche Fischfach oder Aeterwerk anzulegen und zu unterhalten, damit der Ablauf des Wassers nicht zu sehr eingeschränkt werde.“<sup>102</sup>

Als eigentliche Fischfanggerätschaften treffen wir schon in den ältesten Ordnungen neben gewissen, noch zu besprechenden Garnarten an: Die B ä h r e n (Berren), die aber hier identisch sein dürften mit den R e u s e n,<sup>103</sup> W a r t o l f , Wartloff; die eigentlichen Bähren<sup>104</sup> wurden nicht in den See oder Fluß „geworffen“, sondern gelegt, gestellt. Die Reusen, Rüschen, wurden früher fast ausnahmslos mit Reiseren (Weiden) zu flaschenförmigen Körben geflochten,<sup>105</sup> während sie heute hier herum meist aus Eisendraht verfertigt werden. In der Ordnung vom Jahre 1410 werden auch schon genannt die „S w e b - a n g e l“ (Schäubli, Legangel)<sup>106</sup> und die „G r u n d - a n g e l (Setzschnur, Paternosterschnur).<sup>107</sup> Von der S c h l e p p s c h n u r ist in den Fischerordnungen überhaupt nirgends die Rede. Es scheint, daß diese heute an unserm See so verbreitete und interessante Fangart erst im 19. Jahrhundert eingeführt worden sei. Der Ausdruck Schleppschnur ist übrigens hierzulande ungebräuchlich; dagegen kennt jedermann das „L ö f f e l e n“, und mit dem „Löffel“, — sei er glänzendes Metall oder schillernde Perlmutter — sind schon kapitale Hechte, früher häufig auch Forellen, von über 30 Pfund an der Schnur und im letzten, kritischen Augenblick mit Hülfe der „Schöpfbähre“ ins Boot gezogen worden (s. Tafel 14).

In der Ordnung von 1570 ist die Rede von „W e d e l l e n (Golironds), einer Art rundlicher Reusen aus Weidengeflecht, die ausschließlich zum Trischenfang dienten und in größern Seetiefen gesetzt wurden; die ältesten Fischer an unserm See mögen sich an diese „Golirung“ noch erinnern.

An Netz- und Garnarten treffen wir zuerst an die W i l d g a r n e , auch gelegentlich M a y e n g a r n e ge-

nannt. Es waren ganz große Zuggarne, dreifache Garne, von welchen, wie bei den Vogelgarnen, das mittlere viel enger und länger ist.<sup>108</sup> Diese Wildgarne waren, weil sie dem Fischbestand sehr stark zusetzten, fast zu allen Zeiten verpönt.

Andere Zuggarne<sup>109</sup> waren die sogenannten G r o p p i e r e r oder Gropeillen; sie entsprachen dem heutigen Groß-(Zug)-garn. Ihr Ausmaß soll nach der Fischerordnung von 1570 und 1777 betragen: nicht mehr als 1200 Mäschel, Maschen (Länger des Garns von einem Knopf zum andern) in der „Hebne“,<sup>110</sup> und an der „Wand“ nicht mehr als 450 Mäschel.

Die mittelgroßen Zuggarne werden S o m m e r g a r n e genannt; deren Maß war bestimmt auf höchstens 700 Mäschel in der Hebne und 300 an der Wand.

Bedeutend früher als die Gropplierer und Sommergarne werden genannt die T r a c h t e n (Troglen). Es waren kleinere Zuggarne. Die Größe des Sackes bei den drei Zuggarnarten war bestimmt auf: Gropplierer oder Großgarn-Länge, 8 Mannsklafter; die Wand 28 Mannsklafter. Sommergarn . . . Länge 8 Mannsklafter; die Wand 25 Mannsklafter. Troglen (Trachten) . . . Länge 3 Mannsklafter; die Wand 18 Mannsklafter.

In der Ordnung von 1570 waren eigentümlicherweise auch die „Traglen als ein schädlich garn ganz und gar abgestellt“. Sie erschienen als erlaubte Garne erst wieder in der Ordnung vom Jahre 1777.

Es war verboten, das Großgarn (Gropplierer) mit zwei Haken oder zwei Schiffen zu ziehen, da dadurch große Strecken ganz ausgefischt werden konnten. Aber immer wieder muß dieses Verbot ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden; besonders die Fischer von Lüscherz konnten sich damit nicht abfinden. Wir werden diese Streitfrage im Zusammenhang noch erörtern.

Von weitem Garn- oder Netzarten möchte ich hier noch erwähnen das Wurf- oder Spreitgarn (Stulpe);<sup>111</sup> es wird jedoch nur in bezug auf die Schüß genannt, und von Meier und Rat von Biel in den Jahren 1603 und 1606 ausdrücklich verboten.<sup>112</sup>

Für andere, namentlich im Meyengeding vom Jahre 1510 erwähnten Fanggeräte, wie Ischen, konnte ich keine Erklärung beibringen. Krisseren dagegen hießen Fluß-Schleppnetze, welche den Boden „kritzten“. Betr. die Pantner und Pantnersätze verweise ich auf den entsprechenden Abschnitt.

Eine kurzweilige Ergänzung zu diesem Teile des Kapitels „Fischereibetrieb“ bildet Em. Friedlis soeben erschienener Band Bärndütsch „Twann“, Seite 58 bis 92.

### Das „Fach“ beim Schloß Nidau.

Das Fach beim Schloß Nidau wird erstmals im Jahre 1370 erwähnt; es erscheint aber zweifellos, daß es schon im 13. Jahrhundert bestanden hat. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß es gleich beim Bau des Schlosses, vor 1196, angelegt worden ist. Welche Bedeutung es für den Finanzhaushalt der Grafen hatte, geht daraus hervor, daß die jährlichen Einnahmen aus dem Fach mehr als dreimal größer waren, als die Gesamteinnahmen aus dem Zoll. Eine Urkundenabschrift aus dem Jahre 1370<sup>113</sup> besagt: (Dörfer zu der Grafschaft — d. h. hier Herrschaft — Nidau gehörig) „Diz ist daz gelt so gen Nidow höret: Das Vach gilt jerlich 130 Pfund, Der Zolle gilt jerlich 40 Pfund; Item die Stüra die sind — von der gesamten Herrschaft — 200 Gulden = 400 Pfund.“ Wie dieses Fach im einzelnen aussah, läßt sich nicht genau vermitteln. Dagegen kann über seine Lage kein Zweifel herrschen: Es erstreckte sich von der großen Zugbrücke beim Schloß südwärts in der Zihl. Es wird im



Jahre 1493 anlässlich der Verleihung an Wendell Wegg und seine Erben folgendermaßen beschrieben<sup>114</sup>: Nämlichenn Unnser Vach zu Nidow ußwendig der Statt daselbst gelegen vnd hebt an bi dem Türlin, genampt das Schampertürli bisenhalb Vnd gat Hinden der Statt hinuff biß an den grenndell, der die Straß, so Jn den See gat, Jn beschlübet.” Grendel wurde hier wohl das Pfahlwerk, auf welchem die Zugbrücke ruhte, genannt. Oberhalb des Grendels durften keine Wartolf und dergleichen gesetzt werden. Der Beliehene verpflichtete sich, das Fach in gutem Zustande zu halten. An dem Fach soll ein gutes Schloß und eine Kette sein, so daß niemand dadurch „moge wandlen, noch varen“. Wer das Schloß und die Kette mit Gewalt aufbricht, ist vom Vogt mit 10 Pfund zu büßen. Nach obiger Andeutung wird das Fach ca. 50 Meter unterhalb der Schloßbrücke seinen Anfang genommen, sich mit mehreren Seitenfächern bis an die Brücke gezogen haben und dürfte kurz unterhalb der Brücke quer über die Zihl gegangen sein und zugleich durchfahrenden Schiffen zur Zollabfertigung Halt geboten haben. (Vergleiche den Passus: Kette mit Schloß.) Tatsächlich befand sich gleich unterhalb der Brücke am jenseitigen linken Ufer der Zihl — bei der heutigen kleinen Anlage zwischen Brückenkopf und Madretsch-Schüß — die Suste (Lagerhaus), woselbst die Zollvisitation stattgefunden haben wird. Mit seiner verhältnismäßig großen Ausdehnung, namentlich dem rechten, d. h. westlichen Ufer nach, dürfte das Fach beim Schloß Nidau eine Art „Fischweid“ dargestellt haben, wie sie im Mittelalter vorzüglich bei den Burgen der Adelligen angelegt wurden. Theodor von Liebenau sagt über solche Fischweiden<sup>115</sup>: Diese Vorrichtung, aus verschiedenen Systemen kombiniert, stand mit der Befestigungsanlage gewöhnlich in Verbindung. Die Fischweide wurde in oder an einem Flusse, an einer ebenen Stelle in einer solchen Größe angelegt, daß

sie in einem Halbkreise mit einem 40 bis 60 Ellen langen Kreise umstellt werden konnte. In der Mitte dieses für die Fischweide bestimmten Raumes wurden Fache, das heißt hier mehrere Reihen 3 bis 4 Ellen langer Reisigbündel von der gewöhnlichen Dicke eines Mannes so nebeneinander befestigt, daß ebenso große Zwischenräume blieben, als die Reisigbündel stark waren". Eine solche Reihung von kleinen Fachen wäre denkbar auf der angegebenen westlichen Zihlseite, während oben, quer durch den Fluß, sicherlich ein großes Normalfach<sup>116</sup> gestanden hat.

Von der bernischen Obrigkeit wurde das Fach meist einem Bürger von Nidau verliehen, der stets ein oder mehr Bürgen zu stellen hatte. Bedingung war jeweilen ferner das gute Instandhalten, oder auch Instandsetzen — „die Hürd zum vach schlachen, damitt es bestand haben moege"<sup>117</sup>. Meist bezahlte der „Facher" dem Landvogt zu Nidau zuhanden des Seckelmeisters von Bern einen jährlichen Zins von 100 Pfund<sup>118</sup> = 50 Gulden „alter waerung, 1 guldin umb 35 B". Gelegentlich trug das Fach auch nur 60 resp. 80 Pfund jährlich ein<sup>119</sup>.

Die Verleihung geschah auf 5, 6 oder auch auf 10 Jahre. Anno 1517 allerdings „haben Min herren dem Wyer (Wilhelm Wy) von Nidow das vach gelichen ein jar, und wann das jar ußkumpt, so wöllen Min herren das vach demnach alle jar lassen büttigen und ußrüffen"<sup>120</sup>. Am längsten hat das Fach innegehabt Rudolf Schmalz, Bürgermeister, später Venner und Kilchmeyer zu Nidau, nämlich volle 26 Jahre anhaltend (von 1522—1548). Als Bürge stellte er Alt Venner und Rats herr Anthoni Spillmann von Bern, seinerzeit Vogt zu Nidau (von 1506—1512). Sein zweiter Bürge war wiederum ein Vogt zu Nidau: Lienhard Hepschi (Hübschi), alt Seckelmeister zu Bern. Dieser Rudolf Schmalz war in Bern gut angeschrieben: Anno 1523 „wollen min herren

den vacher von Nydouw, so er mit vischen harfert, zu Arberg und an der Nüwenbrugg zolls fry halten" <sup>122</sup>. Am gleichen Tage, 3. August 1523, wurde zwischen dem Facher von Nidau und dem dortigen Müller erkannt: „das der müller dehein vornen (Forelle) zwüschen dem vach und der müli fachen, sunder die dem vacher zu geben hat" <sup>123</sup>. Dies gibt zugleich einen guten Anhaltspunkt, wo die Mühle von Nidau gestanden haben mag. Für „das Vach und Vischenzen In der Zil by vunserm Schloß Nidouw“ zahlte Rud. Schmalz allerdings stets jährlich 100 Pfund; Anno 1528 hatte er zudem das Fach neu zu pfählen, „sowit die alten Zil Marchen gehen“ <sup>124</sup>.

Die gefangenen Fische mußte er jeweilen, wie übrigens alle Facher zu Nidau, auf die Fischbank nach Bern führen. Die letztere befand sich bei der heutigen Kreuzgasse, vor dem dortigen Postbureau.

Eigentümlich ist, daß wenige Tage, bevor Bürgermeister Rudolf Schmalz das Fach zuerteilt hielt, Schultheiß und Rat von Bern beschlossen: „An vogt von Nidow, dem vacher das vach abzukünden und solichs einem andern zu lichen.“ <sup>125</sup> Der Nachfolger des Rudolf Schmalz als Facher war ein gewisser Kaspar Brasser. Die Bedingungen waren bedeutend schwerer: <sup>126</sup> 1. Jährlicher Zins 100 Pfund und dazu dem Landvogt zu Nidau jeweils im Mai 2 Forellen und 6 Aale. 2. Die Forellen soll er jeweilen nach Bern führen und dort pfundweise verkaufen. 3. „aber dem sekelmeister vnd andern vnseren Amptlütten Hie In der Statt, so gsagte mal [Festessen] gebenn, mag Er gantz fornen umbs gällt gebenn.“ 4. daß er alle Jar vnder der Brück bim obern orner (? Pfeiler) rume“. 5. „Daß er kein Räspen by Rolis Matten stecken sölle.“ 6. Den Schiffweg offenbehalten. 7. Das Vach unterhalte in seinen Kosten. 8. Der Ordnung des Sees und des Meyengedings nachlebe. —

Im Jahre 1556 hatte das Fach wieder ein Würden-träger von Nidau inne: Venner Hanns Schmaltz, wahr-scheinlich der Sohn Rudolfs.

Schon im Jahre 1474 war der Obrigkeit in Bern geklagt worden, daß „ettlich mit garnen ziechen by dem vach in soelicher maß, das es einen großen abgang bring, ob das nitt verkomen wurt“.<sup>127</sup> Diese Fischer, sie seien von Nidau oder anderswo (Biel ?) sollten fortan streng bestraft werden.

Vor dem Fache beim Schloß Nidau war seewärts, das heißt beim Ausfluß der Zihl der „Pantner“ der Bieler; wenn nun zu gewissen Zeiten die Fische — wie leicht denkbar ist — in großen Zügen vom See der Zihl zu-strebten, so konnten sie im bielischen Pantner scharen-weise in den dort gesetzten Netzen — „Pantnersatz“ — abgefangen werden, was das Fach beim Schloß merklich beeinträchtigte. Im Jahre 1504 wurden die daherigen Klagen des damaligen Fachers, Peter Graßers, so laut, daß die Obrigkeit in Bern ihm empfahl, „den Pantnersatz von den Bielern zu „enfachen“ (pachten), vnd hinfür Als wytt söllicher Hinuß für (vor) vnser vach gät, nie-mandt läst richtenn, noch visch vachenn, es sye Hecht oder annder Visch“, was leider bis jetzt häufig geschehen sei.<sup>128</sup> Bei den „Hürden“ am Fach soll er niemand k r e b s e n lassen, damit die „fornen nit veriagt vnd die Hürde vnd Börder nit zerbrochen werden“. N. B. Die ein-zige Stelle, w o v o n K r e b s e n die R e d e ist. Und doch führte die Stadt Nidau seit ältester Zeit (zirka 1360) im Stadtsiegel eine Forelle mit einem Krebs. Im nächsten Jahre, 1505, bringt der Landvogt Michel Uttinger in Nidau vor Meier und Rat zu Biel den Wunsch seiner Obrigkeit vor; und weil der „Biellen pantner ledig vnd on besatzung ston“, so willigt Biel ein, dem Facher von Nidau denselben auf 8 Jahre zu verleihen.<sup>129</sup> Die „Ge-rechtigkeit“ im dortigen Zipfel aber behält sich Biel vor.

Zum Vorteil für das Schloßfach war gewiß auch die Bestimmung im Urbar 1521<sup>130</sup> gedacht, welche besagte: „von dem thor, das da stat uff dem graben, da man mit Schiffen Ine die Statt fertt, vnd zu dem grendel, der da stat, gegen tschamperlin tor In der statt graben, sol Niemand enkeynen beren legen, noch angel werffen zu den aelen.“ Die gleiche Stelle gibt uns weiter noch einigen Aufschluß über Fach und Mühle: Ein Facher möge auch Hürden legen in den Mühlebach (müli runß) an den Ort, wo man solche von altersher (Grafenzeit!) gelegt hat. Wenn jedoch diese Hürden die Mühle an der nötigen Wasserkraft hemmen würden, so sollen Facher und Müller zusammen die Hürde entfernen und erst wieder setzen, wenn der Wasserstand es erlaube.<sup>131</sup>

### Die Pantnersätze.

Was der Pantnersatz, der ganz besonders in bielischen Urkunden häufig genannt wird, eigentlich war und besagte, haben mir auch die ältesten Fischer nicht erklären können. Dagegen erinnern sich verschiedene Bielerseefischer noch an die „Bandtner“, das heißt Pantnergarne, große, grobe Stellnetze, die sich vornehmlich zum Fang der Seeforellen eigneten. Da und dort hängen noch solche, vom Großvater her, auf dem Estrich. Der Pantnersatz ist heute vollständig verschwunden, deshalb auch der Ausdruck. Auch Blösch und andere geben meines Wissens nirgends eine Erklärung dafür. Dennoch läßt sich aus verschiedenen Akten, wo vom „Pantnersatz“ die Rede ist, eine Vorstellung davon gewinnen: In Seen, die von einem Flusse durchströmt werden, behält der letztere, wie häufig nachgewiesen wurde, seine Richtung bei: Das Wasser strömt in der Tiefe langsam fort und höhlt sich eine Rinne aus, die tiefer ist als die Umgebung.<sup>132</sup> In unserm Fall handelt es sich um die submarine Strömung der aus-

fließenden Zihl im See und der entsprechenden Rinne. Es war naturgemäß ein vorzügliches Durchzugsgebiet für die Fische, besonders auch für edlere Arten (Hecht, Forelle). So verwundert es uns nicht, daß eben dieses Gebiet im See, beim Zihlausfluß, seit alter Zeit schon als Privatfischerei von Bedeutung war. Der Pantnersatz war demnach eine Oertlichkeit, — „das bemelt orth vnd fischentzen deß Pantnersatz“.<sup>133</sup> Die erste Kunde vom Pantner geht zurück ins Jahr 1402.<sup>134</sup> Sie enthält zugleich einen Hinweis auf die schon erwähnten Wechselbeziehungen zwischen Fach von Nidau resp. dem Facher, und dem Pantnersatz. Am 15. Oktober besagten Jahres ward zu Biel über die Frage: „Wie man sol vnd mag die Pantner werffen kuntschaft geben um die Stoeße,<sup>135</sup> So da waren zwischent dem vacher ze Nidowe vnd dien vyscheren, so die pantner werfent, vnd erfant sich, als ouch vormales vor dem Schutheißn von Berne vnd andren, die mit Ime waren vnd ouch vor Dien von Byelle vnd von Nidowe kuntlich wart, Das die vyscher, so die pantner werfent, soellent vnd moegent werfen, als das alt hus, der truel ze Valmaringen<sup>136</sup> (Falbringen-Biel) vnd der wendelstein ze Byelle (Turm der alten Stadtkirche Biel; beim Neubau der Kirche stürzte der Turm ums Jahr 1481<sup>137</sup> ein) gelich gegen einander ziechent, Das eins vber das andere züchet: Vnd soellent ouch dieselben garn In den Se der lange nach nüt fürer hin In werfen an der stat, denne als das ort an der Vesty ze Nidowe vnder den Erggel (wohl gemeint das östliche, heute schiefe Ecktürmchen beim Schloß Nidau) wider Byellmatte vnd dz Gloghus von port vnd die kylche — In Port bestand eine Kirche bis zur Reformation — gelich vber einander ziechent, vnd den Mülytich vss vntz an die schoene (?) vnd des har abe vntz an die Byellmatten sol nieman vischen mit Anglen zu dien Elen (Aale), noch enhein getrates (gedrehtes) garn werfen zu dien vornen

(Forellen), noch dien Elen, vnt wart das kuntlich mit dien, so die vach inne hatten by des grafen ziten von Nidowe vnd der herrschaft von kyburg vnd ouch von fryburg vnd ouch sust mit andern erbern lüten.“ Es ist zu bemerken, daß nach dem Aussterben des nidauischen Grafenstammes, 1375, die Herrschaft Nidau erbweise an die Kyburger kam, welche sie später an den Herzog von Oestreich verkauften, der Nidau sodann seinerseits der Stadt Freiburg verpfändete.

Ueber die Abgrenzung des Pantnersatzes sind wir trotz obiger Beschreibung dennoch nicht voll im klaren, weil wir einzelne der genannten Richtpunkte, wie den Trüel zu Falbringen, schwerlich zu bestimmen vermögen.

Anno 1750 vernehmen wir,<sup>138</sup> daß die sogenannte „Ehrige Hand“ die March des bielischen Pantnersatzes bestimme. Ueber den damaligen Standort dieser „Ehrigen Hand“ ist man freilich ziemlich gut orientiert, einmal aus einem Plane von Johann Heinrich Laubscher vom Jahre 1647<sup>139</sup> im Archiv Biel, sodann aus einem Vermerk im Siegfriedatlas, Blatt Orvin C 1872, welches die betreffende Stelle noch mit „Ehrige Hand“ bezeichnet.<sup>140</sup>

Wir dürfen nicht vergessen, daß früher, ja bis zur Juragewässerkorrektion, der See bedeutend größer war und in jener Gegend bis zur heutigen Biel-Nidau-Aarbergstraße, d. h. bis gegen den alten Güterbahnhof hin gereicht haben mag. Das Schloß Nidau steht im Laubscher'schen Plan noch direkt am See. Der Standort der ehemaligen „Ehrigen Hand“ wäre nach dem genannten Plane südöstlich der heutigen Ländte, also im westlichen Areal der früheren Ziegelei Weibel zu suchen. Die Seetiefe dürfte dort früher 5—8 m betragen haben. Der früher erwähnten Stelle im oberen Spruchbuch A vom Jahre 1504 nach zu schließen, lag der Pantnersatz der

Bieler direkt vor dem Ausfluß der Zihl — „Als witt sölllicher Hinuß für (vor) vnser vach gaht“.

Neben dem Pantnersatz der Bieler muß sich westwärts der zum Schloß Nidau gehörige Pantnersatz angeschlossen haben; er lag vor dem Schlosse Nidau und gehörte zum Einkommen des dortigen Landvogtes.

Der zu Biel gehörige Pantnersatz wurde ähnlich wie das Fach beim Schloß Nidau auf 1—10 Jahre hin verliehen. Er brachte aber an Pachtgeld merkwürdig wenig ein: Meist jährlich 2 gute Maienforellen oder 2 Gulden. So bei der Verleihung Anno 1493 — „die pantner gelichen an Steffan Manschlilo vnd Bernhart Rechberger die nechsten zechen Jar künfftig, — dz sy meinen Herren danen Jarlich geben soellen zwo gut Meygen vornen oder zwen guldin, wie es mine Herren haben wollen. Vnd wan sy nit recht damit umgiengen, so möchten mine Herren die pantner wieder zu Ihren Händen nemen, vnd nach Iren gefallen verleihen vnd söllent ouch all vornen, so sy do fachent hie In die Stadt vnd nienet andershin verkouffen vnd söllen ouch meinen Herren ein vornen zu Winkouff geben“.<sup>142</sup> Die Bedingung, die gefangenen Fische nur in der Stadt Biel zu verkaufen, war regelmäßig an die Verleihung verknüpft.<sup>143</sup> Anno 1505 wird der Pantner von Biel auf 8 Jahre dem Facher von Nidau gegeben um „alle Jaur (! Jahre) zwo Meyen vornen, jede 2 Pfund schwer“ im Werte von „gut 15 batzen“.<sup>144</sup> Anno 1616 wird der Pantnersatz ab Michaeli in die Steigerung gegeben um 5 Pfund jährlich. Hans Heinrich Glatt steigert ihn sodann um 8 Pfund jährlich und 1 Forelle im Wert einer Krone.<sup>145</sup>

Der bernisch-nidauische Pantnersatz wird erwähnt in den verschiedenen Urbarien und zuletzt in der Fischerordnung vom Jahre 1777: Der Pantner zu dem Fornenfang, welcher zur Herbstzeit ist. (Fischenzen



Unsers Schlosses Nydau.) In der nächsten Fischerordnung, 1806, ist er nicht mehr genannt.

Im Jahre 1703 klagt der Landvogt Zehnder nach Bern, die Zihlfischer hätten früher mit ihren Zuggarnen nur bis zum Aalmattengraben und niemals bis zur Stadt und dem Schloß oder gar in den See kommen dürfen; nun schlichen sie sich nachts bis zum Schloß hinauf, „die fornen aus des Ambtsmanns Bantnergarn hauwint“ (!) und stahlen noch Obst, Kraut und Trauben aus Garten und Reben.<sup>146</sup> Der Vogt bittet deshalb, man möge den Zihlfischern das so schädliche Nachtfischen abstecken, auch „im ansehen seiner, des Ambtsmanns kleinen Fischeze, so er nachts vor dem Schloß hat.“ Im Jahre 1759 reichten die Nidauer Fischer Klage ein gegen den Fischer Küffer von Gerolfingen, er habe ganz in der Nähe des dem Schloß Nidau gehörigen Pantnersatzes einen Netzzug getan. Küffer sagte dagegen aus: Es sei im ganzen See das Fischen erlaubt (!); zudem habe er jenseits der „Ehernen Hand“, welche die March des Pantnersatzes designiert, also auf bielerischem Gebiet gefischt.<sup>147</sup> Küffer wurde damals freigesprochen, da nicht bewiesen sei, daß er innerhalb des Pantnersatzes gefischt habe. Die Ausmarchung des Pantnersatzes wird der zustehenden Amtsstelle angeraten.<sup>148</sup> Dies dürfte aber kaum gemacht worden sein.

Schon Anno 1582 scheinen Streifzüge in das Pantnergebiet von Nidau vorgekommen zu sein. Bern sendet damals an Meier und Rat von Biel die Bitte, ihre Fischer nicht auf dem Bern gehörigen Pantnersatz fischen zu lassen.<sup>149</sup> Es ist der Obrigkeit von Bern zu Ohren gekommen, „daß Üwver Burger und Hindersesen- so des fischens sich annemen vnd behelffend, Ire netz vnd garn an dem Orth, so vns allein zugehörig, genant der Pantnersatz, werffind“. Wenn die Bielerseefischer dort auf dem

Pantnersatz Recht zu haben glauben, so mögen sie es beweisen. „Das bemelt Orth vnd fischenzen seie vnnserm huß Nydouw Je vnd alewegen zustendig gewesen.“<sup>150</sup>

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts ist von den Pantnern nicht mehr die Rede; daß sie nach der Juragewässerkorrektur 1879 und der damit bewirkten Tieferlegung des Sees nicht mehr Geltung haben konnten, erklärt sich aus den Wasserverhältnissen der betreffenden Oertlichkeit von selbst.

Ueber die Betriebsweise der Fischerei im Mittelalter erhalten wir noch einen interessanten Einblick durch die Kundschaftsaussagen vom 7. Mai des Jahres 1434 wegen der Fischerpfändungen auf unserm See.<sup>151</sup> Es berichten dabei Leute, die sich noch gut erinnern mögen der Zeiten, da Nidau von den Bernern belagert und erobert wurde (1388). Als Fanggeräte werden genannt die Bähren und die Wild-(Mayen)-garne: „Item hat gerett Heintzi Broßma von Twanne by synem eyde, das er sich wol versint, so er ein knabe was vnd eh man mit den wilden garnen zuge, do warf man berren in dem Sewe, vnd wurft sin vatter vnd er ouch berren vnd die nemen Inen Die von Biell dick vnd vil in dem Sewe, das Inen niemand nützit dar In Rette.“ — Peter Sultzman von Twanne „hat sich wol versint vnd gesehen, das eb, das Nidow gewonnen wurde, vnd do die alten des ersten die wilden garn zugen, do seit Inen nieman nützit“. —

Hermann Irmis erinnert sich, „er sye ouch einmal da by gesin, dz die von Bielle die Berren zuo Erlach hinder der vesti (Schloß) nemen in dem Sewe, vnd kemen inen die vischer nach vntz in die ysel (Insel) zu pfirter selig vnd andern von Bielle vnd richten sich da mit Inen, vnd rette Inen nieman nützit darin“.

Ein Wort der Erklärung bedarf noch die „Moosfischerei“, deren von Ipsach. Laut Bodenzinsurbar vom Jahre 1551<sup>152</sup> gab „Ein Gmeind vnd Bursamy jährlich vff

St. Andreas ab dem Ror vnd Vischetzen 8 Pfund“; die Fischerordnung von 1777 meldet: Die Gemeind Ipsach verzinset dem Schloß Nidau laut Urbar eine Fischenzen am Ipsachmoos. Ein großer Teil des heutigen Ipsachmooses wird in früheren Zeiten von Wasser bedeckt gewesen sein; in diesem seichten Revier werden die Ipsacher hauptsächlich mit Bähren und einfachen Netzen den Fischfang ausgeübt haben. Hervorzuheben ist der Umstand, daß eine ganze „Gmeind vnd Bursamy“ diese Fischeze verzinste, also wohl auch gemeinsam die dortige Fischerei betrieb. —

### III. Fischermeyen und Fischerordnungen.

Während wir schon aus dem 12. und 13. Jahrhundert von gemeinsamen Handlungen der Fischer am Zürichsee, Sempacher- und Bodensee hören,<sup>152</sup> fehlen uns derartige Kunden vom Bielersee bis ins 15. Jahrhundert.

Zu gemeinsamen Abmachungen über Fischereivorschriften und deren Ueberwachung wurden die sogenannten Fischermeyen oder Fischertagungen ins Leben gerufen. Theodor von Liebenau nennt sie die „großartigen Dinggerichte der Fischer“. „Ihr Verlauf bei fröhlicher Geselligkeit und Tanz sollte dazu beitragen, das Freundschafts- und Solidaritätsgefühl unter den „Weidgesellen“ (wie die Fischer auch etwa hießen) zu stärken.

Die ersten großen Fischermeyen umfaßten auffallend weitgespannte territoriale Gebiete. So waren in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Fischer der ganzen Nordschweiz, das heißt der Rhein- und Bodenseegegend bei gemeinsamen Fischermeyen zugegen.<sup>153</sup> Anno 1397 findet ein Fischermeyen statt zu Baden (Aargau), der beschickt ist von den Vertretern aus dem Gebiete des Rheins, der Limmat, des Untersees, der Glatt (Rümlang), des Zürich-, Vierwaldstätter- und Bielersees. Immer mehr aber